

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

037

Gesetz: BGB § 622 Abs. 5, § 134

Leitsatz: Der Verfall einer durch den Arbeitnehmer gestellten
Kautions für den Fall der fristgerechten Kündigung
des Arbeitsverhältnisses kann nicht rechtswirksam
vereinbart werden.

Aktenzeichen: 5 AZR 349/70

Urteil des BAG vom 11. März 1971

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 11. März 1971

Im Namen des Volkes!

037

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Schumacher und Dr. Toeche-Mittler für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 29. Juli 1970 - 4 Sa 250/70 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Oktober 1967 bis zum 31. Dezember 1969 bei der Beklagten, einer Blumengroßhandlung, deren Saison vom 15. Oktober bis Pfingsten des darauf folgenden Jahres läuft, als angestellter Verkaufsfahrer mit einem Bruttomonatsgehalt von 900,-- DM zuzüglich Provision tätig. Der Kläger beendete das Arbeitsverhältnis durch ordnungsgemäße Kündigung vom 5. November 1969 zum Jahresende 1969.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Auszahlung einer von ihm gestellten "Kautions" in Höhe von 1.000,-- DM. Die Beklagte lehnt die Zahlung ab und beruft sich dabei auf Ziff. 3 c des Arbeitsvertrages vom 11. August 1967. Dort heißt es:

"Der Verkaufsfahrer stellt der Firma eine Kautions von DM 1.000,-- zur Verfügung. Sollte der Verkaufsfahrer über die Summe nicht verfügen, so wird monatlich ein Betrag von DM 100,-- netto einbehalten und auf ein Sperrkonto eingezahlt, bis die Summe von DM 1.000,-- erreicht ist.

Der Sperrbetrag fällt zu Gunsten der Firma bei

- a) nachweisbaren Unregelmäßigkeiten
- b) Nichterreichung der 220.000,-- DM-Grenze
- c) Ausscheiden aus der Firma während der Saison."

Der Kläger hält diese Vereinbarung mit Rücksicht auf § 622 Abs. 5 BGB und Artikel 12 des Grundgesetzes für rechtsunwirksam.

Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.000,-- DM
nebst 4 % Zinsen seit der Klagzustellung zu
zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Vereinbarung für wirksam. Das Ausscheiden eines Verkaufsfahrers während der Saison führe zu erheblichen betrieblichen Schwierigkeiten; es habe daher ein sachlicher Grund für die Kautionsabsprache vorgelegen.

Das Arbeitsgericht hat dem Klageantrag entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hat die Revision zugelassen. Das Landesarbeits-

gericht hält die von den Parteien geschlossene Regelung für rechtsunwirksam, weil

- a) die Vereinbarung einer Vertragsstrafe mindestens für die Fälle der außerordentlichen Kündigung seitens des Klägers wegen vertragswidrigen Verhaltens der Beklagten sowie der ordnungsgemäßen Kündigung des Klägers z.B. bei eigener Krankheit ein Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) bedeute;
- b) gegen das in § 622 Abs. 5 BGB und in § 2 Ziff. 7 des MTV für Groß- und Außenhandel statuierte Verbot ungleicher Kündigungsfristen verstoßen werde, indem der Kläger nur zum 30. Juni und 30. September eines Jahres kündigen könne, ohne der Kautionsverlust zu gehen;
- c) eine unzulässige Kündigungsbeschränkung zum Nachteil des Klägers vorliege.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.

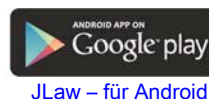
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hält die Kautionsabrede der Parteien in § 3 Buchst. c des Vertrages vom 11. August 1967 u.a. deshalb für nichtig, weil damit eine unzulässige Kündigungsbeschränkung zu Lasten des Klägers verbunden sei. Dieser Rechtsauffassung schließt der Senat sich auch gegenüber den Angriffen der Revision an. Die Kautionsabrede legt in der rechtlichen Gestalt eines selbständigen Strafversprechens (§ 343 Abs. 2 BGB) dem Kläger ein einseitiges Vermögensopfer für den Fall auf, daß er von dem ihm vertraglich zustehenden Recht der fristgemäßen Kündigung des Arbeitsverhältnisses Gebrauch macht. Damit wird die Kündigungsfreiheit des Klägers erheblich und allein zu seinen Lasten eingeschränkt. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat solche einseitigen Kündigungserschwerungen bereits wiederholt als unzulässig

bezeichnet (BAG 2, 322 [325, 326] = AP Nr. 1 zu § 394 BGB; BAG 9, 250 = AP Nr. 15 zu § 611 BGB Gratifikation zugleich mit Literaturnachweisen). Insbesondere in der erstgenannten Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht aus den Vorschriften über das Verbot ungleicher Kündigungsfristen (jetzt § 622 Abs. 5 BGB) den allgemeinen Grundsatz gefolgert, es sei unzulässig, durch vertragliche Absprachen eine ungleiche Kündigungslage zum Nachteil einer der Parteien des Arbeitsverhältnisses, vor allem des Arbeitnehmers, zu schaffen; insbesondere die Vereinbarung eines einseitigen Vermögensnachteils zu Lasten des Arbeitnehmers für den Fall einer von ihm erklärten Kündigung führt nach dieser Entscheidung zu einem nicht vertretbaren Ungleichgewicht in der Kündigungslage. Es besteht kein Anlaß, im Streitfall von den Grundsätzen der bisherigen Rechtsprechung abzugehen; dies um so weniger, als das Verbot ungleicher Kündigungsfristen durch das Erste Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz vom 14. August 1969 allgemeine gesetzliche Geltung erlangt hat (§ 622 Abs. 5 BGB in der Fassung dieses Gesetzes).

Es steht außer Zweifel, daß der vereinbarte Verfall der Kaution einen echten einseitigen Vermögensnachteil zu Lasten des Klägers darstellt. Er ist nicht etwa zu vergleichen mit der Verpflichtung zur Rückzahlung einer Gratifikation im Falle der arbeitnehmerseitigen Kündigung, wie sie in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in bestimmten Grenzen für zulässig angesehen wird. Im letzteren Fall wird nur ein vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zugewendeter Vermögensvorteil rückgängig gemacht, auf den kein Anspruch besteht und der nur unter bestimmten Bedingungen gewährt wurde. Im vorliegenden Fall steht dem Vermögensnachteil des Klägers jedoch keine vorherige Leistung der Beklagten gegenüber (vgl. hierzu die oben zweitgenannte Entscheidung BAG 9, 250). Die Lohnzahlung stellt keine solche Leistung dar, denn sie ist Vergütung für die geleistete Arbeit.



Entgegen der Ansicht der Revision wird die einseitige Einschränkung der Kündigungsfreiheit des Klägers nicht dadurch zulässig, daß, wie die Beklagte vorgetragen hat, der Weggang eines Verkaufsfahrers während der Saison zu erheblichen - u.U. sogar existenzgefährdenden - betrieblichen Schwierigkeiten führt. Dies kann als richtig unterstellt werden. Denn die Beklagte hätte ihre vorgetragenen Belange mit einer zulässigen rechtlichen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses angemessen wahren können, nämlich mit dem Abschluß eines Zeitvertrages oder der Vereinbarung einer beiderseitigen Kündigungssperre während der Saison (vgl. hierzu Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. 1, S. 714; Herschel, Der Betrieb 1960, S. 1215).

Die Revision war demnach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Siara

Schumacher

Dr. Toeche-Mittler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

